

## + VORABZUG ZUR INFORMATION +

### **Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Architektur der Hochschule Kaiserslautern vom 06.05.2020**

Aufgrund des 7 Absatz 2 Nummer 2 und des § 86 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 66 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 06.05.2020 die folgende Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Architektur beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 22.01.2020 dazu Stellung genommen. Zu dieser Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 25.03.2020, Aktenzeichen 7211-0019#2020/0007-150115423, das Einvernehmen erteilt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	(gekürzt)
§ 2 Zweck der Eignungsprüfung	
§ 3 Gliederung der Eignungsprüfung	
§ 4 Antragsverfahren	
§ 5 Eignungsprüfungskommission	
§ 6 Zulassung zur Eignungsprüfung	
§ 7 Eignungsprüfung	
§ 8 Niederschrift	(gekürzt)
§ 9 Täuschungshandlungen	(gekürzt)
§ 10 Wiederholungsprüfung	(gekürzt)
§ 11 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	(gekürzt)
§ 12 In-Kraft-Treten	(gekürzt)

### **§ 2 Zweck der Eignungsprüfung**

Das Studium der Architektur erfordert eine besondere Kombination unterschiedlicher Fähigkeiten wie Kreativität in Idee und Umsetzung, räumlichem Darstellungsvermögen und konzeptionellem Denken. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerbenden die für den angestrebten Studiengang notwendige fachspezifische Eignung und notwendigen besonderen Fähigkeiten besitzen, so dass ein erfolgreicher Studienverlauf erwartet werden kann. Diese Fähigkeiten werden in der Eignungsprüfung durch die Bewertung der Aspekte Kreativität, künstlerischem und handwerklichem Geschick, räumlichem Darstellungsvermögen und konzeptionellem Denken abgeprüft.

### **§ 3 Gliederung der Eignungsprüfung**

Die Bewerbenden haben im Rahmen von einem Portfolio (§ 4 Abs. 2) die persönliche Eignung darzustellen.

### **§ 4 Antragsverfahren**

(1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss jeweils bis zum 1. Juni eines Jahres im Fachbereich Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Die Bewerbenden haben ihrem Antrag ein digitales Portfolio in Form einer PDF-Datei beizufügen. Das Portfolio umfasst sechs Seiten mit folgendem Inhalt:

1. Angabe von gegebenenfalls vorliegender studiengangsspezifischer Ausbildungen und Praktika (1 Seite | ohne Nachweis)
2. Fünf Arbeitsproben (5 Seiten | A4) zu den zu bewertenden Aspekten: Kreativität, künstlerische und handwerkliche Befähigung, räumliches Darstellungsvermögen und konzeptionelles Denken

## **§ 5 Eignungsprüfungskommission**

(1) Die Eignungsprüfungskommission besteht aus zwei Prüfenden. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Eignungsprüfungskommission werden vom Fachbereichsrat eingesetzt. Zu Prüfenden können nur Personen eingesetzt werden, die gemäß § 4 ABPO (Allgemeine Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern) Prüfende sein können. Die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission wählen unter den Professorinnen oder Professoren oder Lehrbeauftragten eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden

(2) Die Eignungsprüfungskommission nimmt die Bewertung nach vollständiger Kenntnisnahme der eingereichten Portfolio gemäß § 4 Absatz 2 vor und stellt das Ergebnis fest. Können sich die Prüfenden nicht auf eine Punktzahl für ein Portfolio einigen, wird das arithmetische Mittel ermittelt.

## **§ 6 Zulassung zur Eignungsprüfung**

Zur Eignungsprüfung sind die Bewerber nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zuzulassen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine Wiederholung der Eignungsprüfung nach § 10 nicht mehr zulässig ist.

## **§ 7 Eignungsprüfung**

(1) Die Eignungsprüfung wird durch das Erreichen von mindestens sechs Punkten in der Bewertung des Portfolios (§ 4 Absatz 2) bestanden. Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn das Portfolio mit weniger als sechs Punkten bewertet wurde.

(2) Die maximale Punktevergabe für die Inhalte des Portfolios ergibt sich aus den folgenden Bereichen:

- |                               |            |
|-------------------------------|------------|
| 1. Ausbildung und Praktika    | - 2 Punkte |
| 2. Befähigung (Arbeitsproben) | - 7 Punkte |

(3) Die Eignung der Bewerbenden zum Studium der Architektur wird von der Eignungsprüfungskommission durch eine Bewertung mittels Vergabe von Punkten für die in Absatz 2 definierten Bereiche ermittelt. Für das Vorliegen studiengangspezifischer Ausbildungen oder Praktika kann jeweils ein Punkt vergeben werden. Die Punkte für die Arbeitsproben nach Absatz 2 Nummer 2 werden unter Berücksichtigung der Aspekte Kreativität, künstlerische und handwerkliche Befähigung, räumliches Darstellungsvermögen und konzeptionelles Denken wie folgt vergeben:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Kreativität                                | - 2 Punkte |
| 2. Künstlerische und handwerkliche Befähigung | - 3 Punkte |
| 3. Räumliches Darstellungsvermögen            | - 1 Punkt  |
| 4. Konzeptionelles Denken                     | - 1 Punkt  |

Eine Vergabe von halben Punkten ist möglich. Die erreichten Punkte werden für die Ermittlung des Gesamtergebnisses addiert, eine Rundung auf eine volle Punktzahl erfolgt nicht.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Eignungsprüfungskommission gibt den Bewerbenden nach dem Verfahren das Gesamtergebnis bekannt. Liegt eine Eignung aufgrund einer bestandenen Eignungsprüfung vor, erhalten die Bewerbenden hierüber eine Bescheinigung. Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird dies den betreffenden Bewerbenden schriftlich mitgeteilt; diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag sind einer oder einem Bewerbenden die erzielten Punkte für die einzelnen Bereiche nach Absatz 2 bekannt zu geben.

(5) Die Belange von Bewerbenden mit Behinderungen sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.